

**Kirchengesetz über die Vereinfachung des Eintritts in die Evangelische Kirche von  
Kurhessen-Waldeck (44. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)  
Vom 8. Juli 2021**

**Begründung**

**A. Allgemeines**

Das Kirchengesetz über die Vereinfachung des Eintritts in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) verfolgt das Ziel, den Eintritt in die Landeskirche so einfach wie möglich zu gestalten, Verfahrensschritte zu beschleunigen und Aufwände zu reduzieren. Ein Auslöser dafür war der Antrag der Kreissynode Hanau zur siebten Tagung der 13. Landessynode, der eine Vereinfachung des Eintritts, insbesondere bezüglich des Parochialprinzips anregte. Begründet wurde der Antrag mit hohen Aufwänden im bisherigen Verfahren und veränderter „sozialer Realität“, insbesondere durch erhöhte Mobilität und sich ändernde Erfahrungen mit Kirche. Dies aufgreifend soll mit dem Kirchengesetz eine neue Grundlage für den Eintritt geschaffen werden.

Die Kirchenmitgliedschaft ist in Artikel 5 Absatz 1 der Grundordnung wie folgt geregelt: „Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Kirchengemeinden ist. Mitglied einer Kirchengemeinde ist jeder getaufte evangelische Christ, der im Bereich der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat und nicht aus der evangelischen Kirche ausgeschieden oder Mitglied einer anderen Kirchengemeinschaft ist.“ Angesichts steigender Austrittszahlen, eines veränderten Taufverhaltens und einer zunehmenden Säkularisierung und Individualisierung in der Gesellschaft verändern sich auch kirchliche Biographien, was dem (Wieder-)eintritt in die Kirche eine besondere Bedeutung zukommen lässt. Nicht wenige Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, entscheiden sich, oftmals auf Grund von individuellen Erfahrungen mit Kirche an ganz verschiedenen Orten, zum (Wieder-)eintritt. Dass dieser Eintritt nicht immer in der Wohnsitzgemeinde vollzogen werden soll und oftmals auch gar nicht in Verbindung mit der Wohnsitzgemeinde steht, hat die Evangelische Kirche schon vor längerem erkannt und mit der Möglichkeit der Errichtung von Kircheneintrittsstellen ein niederschwelliges Angebot an zahlreichen, oft zentralen Stellen eröffnet. In der Landeskirche ist das durch das Kirchengesetz über die Errichtung von Kircheneintrittsstellen vom 28. April 2004 (KES-G) geschehen. Neben dem Eintritt in der Wohnsitzkirchengemeinde wurde damit die Möglichkeit geschaffen, einen Eintritt auch an anderer Stelle, im Dekanat, an besonderen Kirchen oder im Landeskirchenamt zu erklären. Damit wurde auch nachvollziehbaren Hemmnissen wie Scham oder Vorbehalten vor dem Eintritt im „eigenen Dorf“ begegnet. Die Kircheneintrittsstelle übernimmt seitdem als verlängerter Arm der jeweils zuständigen Kirchengemeinde das Verfahren des Eintritts, da wo es gewünscht ist. Sie ersetzt damit auch das aufwändige Verfahren einer Entscheidung durch den Kirchenvorstand, beschleunigt den Eintritt und entlastet die Kirchenvorstände. Das jedoch nur für den Eintritt in die Wohnsitzkirchengemeinde. Soll der Eintritt in eine andere Kirchengemeinde erfolgen, lag die endgültige Entscheidung über den Eintritt beim zuständigen Kirchenvorstand (§ 5 Absatz 3 Satz 2 KES-G), womit das langwierige Verfahren wieder

eröffnet wurde. Auch gehen Grundordnung und KES-G davon aus, dass die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes einer umfangreichen Prüfung bedarf und nur in Ausnahmefällen möglich sein soll. Dies folgt einem streng parochialem Denken, das für die meisten Menschen kaum mehr nachzuvollziehen ist und nicht nur an der Lebenswirklichkeit sondern zunehmend auch an der gelebten Praxis vorbeigeht.

Kern des neuen Kirchengesetzes ist es daher, dass der Eintritt bei jeder Pfarrerin oder jedem Pfarrer und, soweit keine erkennbaren Gründe entgegenstehen, mit Wirkung für jede Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche möglich ist. Damit werden die vereinfachten Regelungen des KES-G für jeden Eintritt in der Landeskirche erweitert, wodurch praktische jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu einer Kircheneintrittsstelle wird.

Daneben soll die Möglichkeit zur Errichtung von Kircheneintrittsstellen und damit auch der Bestand der bisher errichteten Stellen und deren positive Wirkung und Arbeit ausdrücklich erhalten bleiben. Das Kirchengesetz über den Kircheneintritt in die Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck greift die Regelungen zu den Kircheneintrittsstellen auf und löst das bisher auf diesen Bereich beschränkte KES-G ab.

B. Zu den einzelnen Regelungen:

#### Zu Artikel 1:

Die Vereinfachung des Eintritts setzt eine Änderung von Artikel 6 Absatz 2 der Grundordnung voraus. Dieser regelt bisher detailliert das Verfahren des Wiedereintritts und die Beteiligung von Kirchenvorstand und Kirchenkreisvorstand. Der bisher aufgenommene Ausnahmefall für das Verfahren der Kircheneintrittsstellen in Artikel 6 Absatz 2 Satz 3 wird zum Regelfall, wodurch die Regelung weitgehend aufgehoben werden kann. Zu regeln bleibt die Möglichkeit des Wiedereintritts. Zugleich wird die Grundordnung um die Regelung eines sehr detaillierten Verfahrens erleichtert und mit dem Verweis auf die nähere Regelung des Wiedereintritts in einem eigenen Kirchengesetz verschlankt.

#### Zu Artikel 2:

§ 1 benennt die Voraussetzungen für den Eintritt, wie sie sich aus dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der EKD ergeben und entspricht § 2 Absatz 1 des KES-G.

In § 2 werden die verschiedenen Wege des Eintritts geregelt, die in Buchstabe b) um den Eintritt bei allen Pfarrerinnen und Pfarrern in der Landeskirche erweitert werden. Die Formulierung „die oder der eine Pfarrstelle nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck innehat:“ umfasst dabei sämtliche Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer, auch solche die mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt sind, sowie alle funktionalen Pfarrstellen auf allen Ebenen der Landeskirche. Ausgenommen sind nur Pfarrerinnen und Pfarrer, die keine Pfarrstelle innehaben, etwa weil sie beurlaubt oder im Ruhestand sind. Die Regelung wird dem Umstand gerecht, dass Menschen auf vielfältige Weise an verschiedenen Orten mit Kirche in Berührung kommen und sich der Eintrittswunsch oftmals mit diesen Erfahrungen, Orten und den jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrern verbindet. Ein standardisiertes, soweit möglich auch automatisiertes Verfahren, und begleitendes Material für die Durchführung eines Eintritts soll, gerade da, wo Eintritte nur selten vorkommen, für Sicherheit und Entlastung sorgen.

§ 3 greift die bisherige Regelung des KES-G auf, vereinfacht das Verfahren aber durch eine neu formulierte Vermutung der Verbundenheit zu einer Optionsgemeinde und damit um die bisher vorgesehene Prüfung. Zunehmende Mobilität und eine veränderte Bindung zur Kirche, insbesondere zur „eigenen Kirchengemeinde“, lassen eine umfangreiche Prüfung der Verbundenheit zu einer Kirchengemeinde und eine Ausnahmestellung der Option in eine andere Kirchengemeinde zum Anachronismus werden. Auch wenn die Parochie und die Zugehörigkeit zur Wohnsitzkirchengemeinde der Regelfall und die Grundlage kirchlichen Lebens bleiben, spielen sie doch für den Eintritt in die Kirche eine immer kleiner werdende Rolle. Kirchliche Angebote werden durch Kooperationen, Profilbildung und Digitalisierung breiter und vielfältiger wahrnehmbar. Verbundenheit und Teilnahme können sich auf vielfältige Weise ausprägen und entziehen sich damit zunehmend einer Überprüfbarkeit. An vielen Stellen finden Angebote unabhängig von Parochie statt, etwa im Bildungsbereich. Dadurch werden umfangreiche Verfahren und bürokratische Aufwände nicht nur von potentiellen Kirchengliedern sondern auch innerkirchlich als Hemmnis wahrgenommen. Die Vermutung berücksichtigt den Grundgedanken der Grundordnung, reduziert das Verfahren aber deutlich.

Erfolgt der Eintritt in einer Kircheneintrittsstelle in einer anderen Gliedkirche, sieht das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD in § 7a nur den Eintritt in die Wohnsitzkirchengemeinde vor. Daher ist eine Option bei Eintritten bei Stellen nach § 2 Buchstabe d) ausgeschlossen.

§ 4 Absatz 1 erweitert die Möglichkeit der Antragstellung um weitere Kommunikationswege. Eintrittswillige Personen sollen auf vielfältige Weise die Möglichkeit haben, ihren Eintrittswunsch zu äußern. Grundlage für einen Eintritt bleibt ein persönlicher Kontakt, die Antragstellung soll aber auch mittels anderer Kommunikationsmittel in Textform, also insbesondere per E-Mail, oder über ein Online-Formular auf der Internetseite ermöglicht werden, soweit sie von der jeweiligen Stelle eröffnet werden. Voraussetzung ist, dass das jeweilige Übertragungsmittel eine Dokumentation der Antragstellung ermöglicht und sicherstellt. Das kann Kirchengemeinden und andere kirchliche Stellen auch dazu anregen, eine „Eintrittsseite“ zu installieren, auf der Eintrittswillige den Eintritt beantragen können, was zugleich automatisierte Verfahrensabläufe ermöglichen kann. Eine Kontaktaufnahme soll darüber hinaus auf möglichst vielen Wegen eröffnet werden. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen § 4 Absätze 2 bis 4 des KES-G.

§ 5 Absatz 1 überträgt die Entscheidungsbefugnis über den Eintritt in allen Fällen auf die Eintrittsstelle. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 Satz 3 des KES-G. Der Eintritt soll bei der entsprechenden Stelle nach § 2 abschließend behandelt werden. Eine Beteiligung der Kirchenvorstände ist im Regelfall nicht mehr erforderlich. Ausschließlich für den Fall, dass ein Eintrittswunsch abgelehnt wird, ist der zuständige Kirchenvorstand zu hören, womit die Rechte der Kirchengemeinden gewahrt bleiben. Zuständig ist dann jeweils der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der die Aufnahme oder Wiederaufnahme beantragt wird. Entsprechend § 5 Absatz 2 des KES-G soll auch weiterhin ein Eintrittsgespräch stattfinden. Die bisher vorgesehene Überprüfung der Ernsthaftigkeit entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und ist Eintrittswilligen nicht mehr zu vermitteln. Sie entfällt daher ersatzlos. Es obliegt der Eintrittsstelle in den wenigen vorstellbaren Fällen, in denen ein Eintritt nicht stattfinden kann, dieses im Rahmen des Eintrittsgesprächs zu eruieren und ggf. vor einer Entscheidung weitere Stellen

einzu beziehen. Dieses kann eigenverantwortlich geschehen. Einer Verfahrensregelung dazu bedarf es nicht.

§ 6 regelt das weitere Verfahren und entspricht im Wesentlichen der Regelung im KES-G. Eine Eintrittsbescheinigung, die den Eintritt dokumentiert und belegt, wird unmittelbar durch die Eintrittsstelle erstellt und ausgehändigt (Absatz 1). Entsprechende Formularvordrucke werden zentral entworfen und zur Verfügung gestellt. Da für einen Eintritt bei einer Stelle außerhalb der Landeskirche EKD-Recht bzw. das jeweilige gliedkirchliche Recht gilt, ist bei einem Eintritt bei einer Stelle nach § 2 Buchstabe d) das aushändigen der Mitgliedschaftsbescheinigung durch die aufnehmende Kirchengemeinde auszuhandigen. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechen § 6 Absätze 1 und 2 des KES-G. Weitergehende Regelungen zur Eintragung und Weiterleitung werden durch ausführende Regelungen des Landeskirchenamtes getroffen (Absatz 4).

§ 7 regelt die Einrichtung von Kircheneintrittsstellen, die unabhängig von der Ausweitung der Eintrittsmöglichkeiten bestehen bleiben oder neu errichtet werden können. Absatz 2 ersetzt die bisherige Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht, was Aufwände reduzieren soll. Weiterhin benennt Absatz 2 explizit die Möglichkeit Kircheneintrittsstellen auch temporär, beispielsweise bei Großveranstaltungen oder zu besonderen Anlässen, zu errichten. Absatz 3 regelt die Anwendung der weiteren Verfahrensregeln entsprechend zu den übrigen Eintrittsmöglichkeiten. Angesichts der in der Regel zentralen Einrichtung von Kircheneintrittsstellen kann die Eintragung auch abweichend an zentraler Stelle erfolgen. Weitere Regelungen dazu kann das Landeskirchenamt erlassen (§ 8).

§ 8 entspricht § 7 des KES-G und ermächtigt das Landeskirchenamt Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das kann insbesondere für die verschiedenen Verfahren und unter Einbeziehung sich verändernder technischer Möglichkeiten und Rahmenregelungen im staatlichen Bereich oder auf EKD-Ebene sinnvoll sein, um flexibel reagieren zu können.

### Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Da die Regelungen des KES-G in das neue Kirchengesetz einmünden, kann das Kirchengesetz über die Errichtung von Kircheneintrittsstellen zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden. Für bestehende Kircheneintrittsstellen ändert sich nichts.